



## Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

**STOB-Nr: 69017050**

**74523 Schwäbisch Hall, Gemarkung Gailenkirchen, Flurstück 2316**

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die rechnerische Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen (Anlage 1) sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzwerte nach § 3 der BEMFV.

**Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:**

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]
Gesamtstandort	14,58	4,45	27,90

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

**Besonderer Hinweis**

Der Standort darf auch mit den der Standortbescheinigung Nr. **69017050** vom **27.07.2016** zugrunde liegenden Standortdaten betrieben werden. Für diesen Betriebszustand gelten der/die standortbezogene/n Sicherheitsabstand/-abstände aus der vorstehend genannten Bescheinigung, die hier als Anlage beigefügt ist. Die darin enthaltenen Festlegungen zum standortbezogenen Sicherheitsabstand/zu den standortbezogenen Sicherheitsabständen und die in der dortigen Anlage 1 ausgewiesenen systembezogenen Sicherheitsabstände für die dort aufgeführten Funkanlagen werden insoweit Bestandteil dieser Standortbescheinigung.

**STOB-Nr: 69017050**

Erteilungsdatum: **07.02.2019**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei Zustellung mittels Einschreibens: Zustellung) Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Augsburg, Dienstleistungszentrum 2, Liebigstr. 3, 84030 Landshut eingelegt wird.

**Bundesnetzagentur  
Außenstelle Augsburg**

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell  
erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Anlage(n)  
Anlage 1

**Hinweise:**

- Arbeitsschutzrechtliche Aspekte werden von dieser Standortbescheinigung nicht berührt. Für Arbeitnehmer, die im Umfeld von Sendeanlagen Arbeiten ausführen, gelten spezielle Grenzwerte. Nähere Informationen hierzu geben die Berufsgenossenschaften und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMG).
- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.



## Anlage zur Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer: **69017050**Erteilungsdatum: **07.02.2019**

Am Senderstandort

**74523 Schwäbisch Hall, Gemarkung Gailenkirchen, Flurstück 2316**

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

Standort: **Gesamtstandort**

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

**Neu installierte Funkanlagen**

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeantennenkennzeichnung <sup>1</sup>	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter
1	MB08_DT	01-1.2.01*1	27,90	40,00	6,95	2,12
2	MB08_DT	01-1.2.04*1	27,90	150,00	6,95	2,12
3	MB08_DT	01-1.2.08*1	27,90	310,00	6,95	2,12
4	MB09_DT	01-1.2.02*1	27,90	40,00	7,97	2,43
5	MB09_DT	01-1.2.05*1	27,90	150,00	7,97	2,43
6	MB09_DT	01-1.2.09*1	27,90	310,00	7,97	2,43
7	LTE1800 (Telekom)	01-1.2.02*1	27,90	40,00	6,23	1,90
8	LTE1800 (Telekom)	01-1.2.05*1	27,90	150,00	6,23	1,90
9	LTE1800 (Telekom)	01-1.2.09*1	27,90	310,00	6,23	1,90
10	LTE1800 (Telekom)	01-1.2.01*1	27,90	40,00	6,23	1,90
11	LTE1800 (Telekom)	01-1.2.04*1	27,90	150,00	6,23	1,90
12	LTE1800 (Telekom)	01-1.2.08*1	27,90	310,00	6,23	1,90

**Weitere am Standort befindliche Funkanlagen**

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeantennenkennzeichnung <sup>1</sup>	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter

Die Emissionen der in der Standortbescheinigung berücksichtigten Sendeantennen sowie die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen herrührenden relevanten Immissionen wurden bei der Festlegung des einzuhaltenden standortbezogenen Sicherheitsabstandes bzw. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände (diese sind auf dem Deckblatt dieser Standortbescheinigung angegeben) berücksichtigt.

**Bundesnetzagentur**  
**Außenstelle Augsburg**

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

<sup>1</sup>Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe